

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 7–8
8. August 2008

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Satzung des Kirchenmusikwerks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche	46
Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust	48
Berichtigung Durchführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 4 KGO Freigabe von Ärmitteln	55
Kirchliche Altersversorgung	55
Jahresprogramm 2009 des Theologischen Studienseminars der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach	56
Strukturveränderungen	57
Pfarrstellenausschreibungen	57
Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	58
Zusammensetzung der XIV. Landessynode (Fünfte Ergänzung)	59
Personalien	59

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

250.00/

Satzung des Kirchenmusikwerkes

Nachdem die Satzung des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von der mecklenburgischen Kirchenleitung am 9. Mai 2008 und von der pommerschen Kirchenleitung am 27. Juni 2008 verabschiedet wurde, ist die Satzung am 27. Juni 2008 in Kraft getreten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend den Text der Satzung.

Schwerin, 2. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Satzung des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

§ 1 Grundlagen

Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Es unterstützt die Kirchenmusiker und die musikalische Arbeit in den Landeskirchen in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken. Die Kommission für Kirchenmusik leitet das Kirchenmusikwerk, beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

§ 2 Mitglieder des Kirchenmusikwerkes

(1) Mitglieder des Kirchenmusikwerkes sind alle im Dienst der Landeskirchen sowie deren Kirchenkreisen und Kirch/engemeinden im Haupt- oder Nebenamt tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen.

(2) Die Mitgliedschaft der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen wird nicht durch den Eintritt in den Ruhestand beendet. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann jedoch ihren/seinen Rücktritt von der aktiven Teilnahme gegenüber der Kommission für Kirchenmusik erklären.

(3) Die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen leisten einen von der Kommission für Kirchenmusik festzusetzenden finanziellen Jahresbeitrag. Über einen Beitrag der aktiven Kirchenmusiker im Haupt- und Nebenamt entscheidet ebenfalls die Kommission für Kirchenmusik.

§ 3 Organ des Kirchenmusikwerkes

Das Organ des Kirchenmusikwerkes ist die Kommission für Kirchenmusik.

§ 4 Aufgaben

(1) Das Kirchenmusikwerk hat folgende Aufgaben:

- a) Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in beiden Landeskirchen. Dazu zählen insbesondere das Orgelspiel, die Chorarbeit, die Durchführung von Chortagen, Chorfesten, Singewochen und Musikreisen, die Koordinierung mit dem Posaunenwerk der Landeskirchen sowie der Informationsaustausch zwischen Kirchenmusikern und Kirchenchören. Ein Mitglied des Kirchenmusikwerkes wird beauftragt, die Verbindung zu den entsprechenden Gremien innerhalb der EKD zu halten. Fort- und Weiterbildungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikerverband e.V. durchgeführt werden.
- b) Beratung der landeskirchlichen Organe auf kirchenmusikalischem Gebiet, auch in rechtlichen Angelegenheiten und bei Stellenplänen:
 1. in der Pommerschen Evangelischen Kirche in Form von Mitwirkung bei der Aufstellung und Änderung des landeskirchlichen Stellenplans für Kirchenmusiker und
 2. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Form von Beratung der landeskirchlichen Organe bei Stellenplänen.
- c) Mitwirkung bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin/ des Landeskirchenmusikdirektors, der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes, der/des Orgelsachverständigen.
- d) Mitwirkung bei der Bestätigung von Kirchenkreismusikwartinnen und -warten, bzw. Kreiskantorinnen und -kantoren.
- e) Vorschlagsrecht für die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“ bzw. „Kirchenmusikdirektorin“.

(2) Der/die Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusikwerk vertritt das Kirchenmusikwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirchen. Ihm/Ihr obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Kommission für Kirchenmusik.

(3) Die Kommission für Kirchenmusik tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Die Kommission für Kirchenmusik kann Mitarbeiter zu einzelnen Sachgebieten ohne Sitz und Stimme berufen oder heranziehen.

§ 5**Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik**

Der Kommission für Kirchenmusik gehören an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin/der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartin/der Landesposaunenwart oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin,
3. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Landeskirchen,
4. ein/e Vertreter/in des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität,
5. je ein/e Beauftragte/r des Oberkirchenrats und des Konsistoriums,
6. ferner 6 weitere gewählte Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre im Verhältnis 4 : 2 (Mecklenburg : Pommern).

§ 6**Wahlen**

(1) Die Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik gemäß § 5 Ziff. 6 werden von den Mitgliedern des Kirchenmusikwerkes gewählt. Kantoreien mit mehr als 50 festen Mitgliedern haben bei der Wahl zwei Stimmen. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Kantoreien ist die Anmeldung im Kirchenmusikwerk sowie die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchenmusikwerks sowie ein/e Stellvertreter/in werden aus der Zahl der gewählten (§ 5 Nr. 6) Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik von deren Mitgliedern für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Oberkirchenrat/ Konsistorium bestätigt.

(3) Die Kommission für Kirchenmusik erarbeitet gemäß § 5 Nr. 6 eine Vorschlagsliste zu wählender Kandidaten, die von den Kirchenmusikern und Chören ergänzt werden kann. Wählbar sind alle Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Haupt- und Nebenamt. Die Listen der stimmberechtigten Chöre werden von den Kirchenkreismusikwarten bzw. Kreiskantoren geführt und sind dem Kirchenmusikwerk regelmäßig aktualisiert mitzuteilen.

(4) Die Wahl der 6 Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre erfolgt durch Briefwahl. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Die gewählten Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Wahlen der mecklenburgischen und pommerschen Vertreter werden nach regional getrennten Listen durchgeführt.

§ 7**Vermögen**

Das Vermögen des Kirchenmusikwerkes ist zweckbestimmtes Sondervermögen der Landeskirchen, das getrennt von dem übrigen Vermögen der Kirchen durch die Kommission für Kirchenmusik selbständig verwaltet wird. Es dient ausschließlich kirchenmusikalischen Zwecken. Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der dem Konsistorium / Oberkirchenrat mitzuteilen ist. Bei Auflösung des Kirchenmusikwerkes fällt das Vermögen beiden Landeskirchen im Verhältnis von 2 : 1 zu. Sie sollen es im Sinne der Kirchenmusik verwenden.

§ 8**Satzungsänderung und In-Kraft-Treten**

(1) Satzungsänderungen werden von der Kommission für Kirchenmusik vorgeschlagen und durch die Kirchenleitungen einvernehmlich in Kraft gesetzt.

(2) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) für die Pommerschen Evangelischen Kirche die „Ordnung der Kammer für Kirchenmusik“, zuletzt geändert am 20. Oktober 2006,
- b) für die Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die „Satzung des Kirchenmusikwerkes“ vom 1. Juni 1987.

3515-12/238

Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die vom Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust am 27. Juni 2008 beschlossenen Satzungsänderungen mit dem Genehmigungsvermerk vom 2. Juli 2008 sowie die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung.

Schwerin, 2. Juli 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Das Kuratorium der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2008 die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung wie folgt geändert:

Die Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 (KABI 1995 S. 99) in der ab 1. Mai 2005 geltenden Fassung (KABI S. 36), vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 19. April 2005 genehmigt, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Zwischen den Wörtern „Oberin“ und „Helene“ wird das Wort „Fräulein“ gestrichen.
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
Nach der Angabe „11. Dezember 1915“ wird das Wort „und“ und nach der Angabe „18. Mai 1922“ werden die Wörter „und“ und „vorne“ jeweils durch ein Komma ersetzt und zwischen der Angabe „20. Januar 1994“ und dem Wort „soll“ wird das Wort „und“ und die Angabe „20. Januar 1994“ eingefügt.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) – GVOBl M-V S. 366 und § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – KABI S. 83 und GVOBl M-V S. 863 – in den jeweils geltenden Fassungen und auf Grund der Verleihungs-urkunde vom 29. Juni 1860.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen, den Auftrag christlicher Nächstenliebe auszuführen. Sie erfüllt damit den Auftrag Jesu Christi, wie er im Leitwort der Stiftung dokumentiert ist (Matthäus 25,40). Ihr diakonisches Handeln versteht sie als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft innerhalb der Landeskirche.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Mitarbeiter“ wird durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dazu kann die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen:
 1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Paramentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
 2. Krankenhausgesellschaften,
 3. Alten- und Pflegeheime,
 4. Sozialstationen,
 5. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
 6. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeitende,
 7. Betreuung von psychisch kranken Menschen,
 8. Servicegesellschaften.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Nach dem bisherigen einzigen Satz werden neu die Sätze 2 und 3 mit folgenden Wortlaut angefügt:
„Sie organisiert ihr gottesdienstliches und geistliches Leben in Absprache mit der Ortsgemeinde, der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie den ansässigen kirchlichen Einrichtungen. Näheres dazu regelt in Anlehnung an die Vorschriften der jeweils geltenden Kirchgemeindeordnung eine Ordnung, die vom Kuratorium zu beschließen und vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu genehmigen ist.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Nach dem Wort „Mecklenburgs“ wird der Satzteil „im Sinne des § 3 Abs. 1 Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABI S. 85 – in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 erhält folgende Fassung:
In Satz 2 werden die Wörter „Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des StiftG Mecklenburg-Vorpommern“ durch die Wörter „Mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
In Ziffer 2 werden zwischen dem Wort „ordinierte“ und dem Wort „Amtsträger“ die Wörter „Amtsträgerinnen“ eingefügt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
In Ziffer 4 werden die Wörter „hauptamtliche Mitarbeiter“ durch die Wörter „hauptamtlich Mitarbeitende“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:
1. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
2. ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. vier weitere Mitglieder.
Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlich Mitarbeitenden des Stiftes Bethlehem berufen werden.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretend vorsitzende Person, von denen eine ordinierte Pastorin oder einer ordinerter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Zwischen dem Wort „Wahl“ und den Wörtern „des Stiftspropstes“ werden die Wörter „der Stiftspropstin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
aa) In Ziffer 4 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
bb) In Ziffer 7 werden zwischen dem Wort „Bestellung und den Wörtern „des Abschlussprüfers“ die Wörter „ der Abschlussprüferin oder“ eingefügt.
cc) Nach Ziffer 9 wird eine neue Ziffer 10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„10. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften; dabei müssen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen Mitglieder des Kuratoriums sein.“
dd) Die bisherigen Ziffern 10 bis 12 werden 11 bis 13.
ee) Die bisherige Ziffer 13 wird Ziffer 14 und nach dem Wort „Beschlussfassung“ wird das Wort „über“ eingefügt und in den Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „über“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die vorsitzende Person, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretend vorsitzende Person, vorbereitet und geleitet.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Kuratorium tritt auf Einladung der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.“
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die vorsitzende Person“ ersetzt.
bb) In Satz 3 werden die Wörter „beim Vorsitzenden“ durch die Wörter „bei der vorsitzenden Person“ ersetzt.
cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Vorsitzenden“ durch die Wörter „der vorsitzenden Person“ ersetzt.
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
In Satz 2 werden zwischen dem Wort „sind“ und den Wörtern „vom Sitzungsleiter“ die Wörter „von der Sitzungsleiterin oder“ und zwischen dem Wort „und“ und den Wörtern „vom Protokollführer“ die Wörter „von der Protokollführerin oder“ eingefügt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
In Ziffer 1 werden vor dem Wort „dem“ die Wörter „der Stiftspropstin oder“ vorangestellt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Das Wort „Der“ wird durch die Wörter „Die Stiftspropstin oder der“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung sofern dies nicht in § 8 dieser Satzung anders geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Stiftung abzugeben.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(2) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung durch einen Geschäftsverteilungsplan und geben sich eine Geschäftsordnung. Beide bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
aa) Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:
„Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung durch das Kuratorium und Beschlussfassungen über Geschäftsordnungen für die Leitung der Einrichtungen und Dienstanweisungen für die leitenden Mitarbeitenden,“
bb) In Ziffer 3 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
cc) In Ziffer 4 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ und das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
dd) In Ziffer 10 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
ee) In Ziffer 12 werden die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „der vorsitzenden Person“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der vorsitzenden Person“ ersetzt.
bb) In Satz 4 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
cc) In Satz 5 werden die Wörter „Dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „Der vorsitzenden Person“ ersetzt.

- dd) In Satz 6 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der vorsitzenden Person“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- aa) In Satz 1 wird das Komma und der Halbsatz „zu der Kaufmännische Vorstand gehören muss“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „beim Vorsitzenden“ durch die Wörter „bei der vorsitzenden Person“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung
„Die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst“
- b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
„(1) Die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst ist Leiterin oder Leiter der Stiftung.
(2) Sie oder er ist gleichzeitig geistliche Leiterin oder geistlicher Leiter der Einrichtungen, Pastorin oder Pastor, Predigerin oder Prediger und Seelsorgerin oder Seelsorger der Anstaltskirchgemeinde und muss ordinierte Pastorin oder ordinierter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein. Sie oder er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Sie oder er gehört dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreiskonvent der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Parchim an.
(3) Als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle für die Anstaltskirchgemeinde trifft sie oder er Entscheidungen eigenverantwortlich und im Rahmen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnungen.“
14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Mitarbeiter „, wird durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt und werden zwischen dem Wort „bestellte“ und dem Wort „Rechnungsprüfer“ die Wörter „Rechnungsprüferin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden zwischen dem Wort „Bericht“ und den Wörtern des Rechnungsprüfers die Wörter „der Rechnungsprüferin oder“ eingefügt.
16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „den Oberkirchenrat“ durch die Wörter „der Kirchenleitung“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Klammerbezeichnung „(1)“ gestrichen, die Angabe „23. März 2005“ durch die Angabe „27. Juni 2008“ ersetzt und werden zwischen den Wörtern „Mecklenburgs“ und „in“ die Wörter „vom 1. April 2008 am 1. August 2008“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Ludwigslust, 27. Juni 2008

Der Vorstand
gez.: Jürgen Stobbe
gez.: Barbara Fricke

Genehmigung und In-Kraft-Treten der Satzungsneufassung für die kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust

Hiermit genehmigt der Oberkirchenrat auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – KABI S. 83 und GVOBl S. 863 – und § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) – GVOBl S. 366 – sowie in Verbindung mit §§ 1 Abs. 3; 17 Abs. 1 der geltenden Stiftungssatzung vom 23. März 2005 (KABI S. 39) die vom Kuratorium in seiner Sitzung am 27. Juni 2008 beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung für die kirchliche Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust.

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 9. Mai 2008 die vorgelegten Änderungen der Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust nach § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 85) genehmigt.

Schwerin, 2. Juni 2008

Der Oberkirchenrat
in Vertretung
Kriedel

Satzung der kirchlichen Stiftung „Stift Bethlehem“ in Ludwigslust vom 20. Januar 1994 in der ab 1. August 2008 geltenden Fassung

Präambel

Das „Stift Bethlehem“ ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Willen der Stifterin, der ersten Oberin Helene Elisabeth Friederike Henriette von Bülow aus Camin, sind am 9.10./19.10.1851 der örtlichen Kirche zu Ludwigslust Grundstücke, Häuser und sonstiges Vermögen zum Zweck der Errichtung und Erhaltung einer Stiftung für die geistliche und leibliche Pflege Kranker, die Ausbildung von Kinderkranken- und Krankenpflegerinnen und der Erziehung von namentlich kränklichen Waisenkindern übereignet worden. Aus dem Vermögen entstanden ein Diakonissenmutterhaus, eine Krankenanstalt und sonstige soziale Einrichtungen.

Dem „Stift Bethlehem“ wurden unter dem 29. Juni 1860 durch landesherrlichen Erlass die Rechte einer juristischen „frommen Stiftung“ (pium corpus) verliehen. Nach Satzungsänderungen vom 11. Dezember 1915, 18. Mai 1922, 20. Januar 1994 und 23. März 2005 soll die Stiftung durch die in nachstehender neu gefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stift Bethlehem“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ludwigslust.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 11 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2006 (Landesstiftungsgesetz – StiftG M-V) – GVOBl M-V S. 366 und § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG) – KABI S. 83 und GVOBl M-V S. 863 – in den jeweils geltenden Fassungen und auf Grund der Verleihungsurkunde vom 29. Juni 1860. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, durch das Errichten und Betreiben geeigneter Einrichtungen, den Auftrag christlicher Nächstenliebe auszuführen. Sie erfüllt damit den Auftrag Jesu Christi, wie er im Leitwort der Stiftung dokumentiert ist (Matthäus 25,40). Ihr diakonisches Handeln versteht sie als Wesensäußerung kirchlichen Dienstes in einer Glaubens- und Dienstgemeinschaft innerhalb der Landeskirche.

(2) In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Schwesternschaften und Mitarbeitende eine Dienstgemeinschaft in Wort und Tat auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

(3) Zur Zweckerfüllung im Rahmen der Präambel und den vorstehend genannten Zwecken fördert die Stiftung das Gesundheitswesen, die Krankenpflege und medizinische Versorgung. Dazu kann die Stiftung insbesondere folgende Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen:

1. das Diakonissenmutterhaus mit seiner Kirche und einer Parapentenwerkstatt mit einer Ausbildungsstätte,
2. Krankenhausgesellschaften,
3. Alten- und Pflegeheime,
4. Sozialstationen,
5. Kindertageseinrichtungen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
6. Wohn- und Internatsbereiche für Auszubildende und Mitarbeitende,
7. Betreuung von psychisch kranken Menschen,
8. Servicegesellschaften.

Zur Zweckverfolgung kann die Stiftung auch weitere Einrichtungen unterhalten.

(4) Die Aufnahme in Einrichtungen der Stiftung erfolgt nach medizinischen und pflegerischen Gesichtspunkten ohne Unterschied der Person nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

(5) Die Stiftung ist gleichzeitig eine Anstaltskirchgemeinde im Rahmen der Kirchengesetze und gemäß Urkunde vom 28. April 1860. Sie organisiert ihr gottesdienstliches und geistliches Leben in Absprache mit der Ortsgemeinde, der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie den ansässigen kirchlichen Einrichtungen. Näheres dazu regelt in Anlehnung an die Vorschriften der jeweils geltenden Kirchengemeindeordnung eine Ordnung, die vom Kuratorium zu beschließen und vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu genehmigen ist.

§ 3

Zuordnung der Stiftung zur Diakonie der Landeskirche

(1) Die Stiftung ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs – KABI S. 85 – in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sie gehört dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V., einschließlich der seinem Arbeitsbereich entsprechenden Fachverbänden, an. Sie ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland – als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege – angeschlossen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserwerther Verbandes deutscher Diakonissenmutterhäuser e.V. und gehört damit der Kaiserwerther Generalkonferenz an.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen diakonischen Trägern und den Kirchengemeinden im Umfeld ihrer Einrichtungen zusammen.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die in den satzungsrechtlichen Organen tätigen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht kann das Stiftungskapital in einzelnen Geschäftsjahren maximal in Höhe von 5 vom Hundert des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor einstimmig durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten drei Jahre sichergestellt sein.

(5) Zustiftungen der Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 5 Finanzierung

Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zahlungen öffentlicher und privater Kostenträger,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. Fremdmittel.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

(2) In die Organe der Stiftung können, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, berufen bzw. gewählt werden:

1. Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden und andere Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist und die die Stiftungszwecke unterstützen wollen,
2. ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der evangelischen Kirche.

(3) Bei der Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

(4) Die Mitgliedschaft in den Organen endet:

1. durch Niederlegung,
2. durch Abberufung oder Abwahl,
3. für hauptamtlich Mitarbeitende der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.

(5) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium und Vorstand ist, soweit sie nicht hauptamtlich ausgeübt wird, ehrenamtlich. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit. Diese Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden.

§ 7 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern:

1. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent des Kirchenkreises Parchim,
2. ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs e.V.,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates,
4. vier weitere Mitglieder.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht aus dem Kreis der hauptamtlich Mitarbeitenden des Stiftes Bethlehem berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt bzw. berufen. Wiederwahl oder -berufung ist zulässig. Sie bleiben bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 werden vom Kuratorium gewählt. Die Berufung nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt durch den Diakonischen Rat, die Berufung nach Absatz 1 Nr. 3 durch den Oberkirchenrat. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner sechsjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger im Rahmen des Absatzes 2 gewählt bzw. berufen.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die vorsitzende Person und die stellvertretend vorsitzende Person, von denen eine ordinierte Pastorin oder einer ordiniertes Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein soll.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verantwortet die Arbeit der Stiftung. Es überwacht die Geschäfte der Stiftung und berät den Vorstand nach Maßgabe von Gesetz und Stiftungssatzung.

(2) Das Kuratorium wählt den Kaufmännischen Vorstand (§ 10 Abs. 1 Nr. 3) und nimmt sein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Stiftspröpstin oder des Stiftspropstes und der Oberin wahr (§§ 13 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

(3) Dem Kuratorium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
2. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und dingliche Belastungen des Grundbesitzes sowie Neubauten und größere Umbauten,
3. Bestätigung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
4. Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Leitungen der Einrichtungen,
5. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn diese über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
6. Entgegennahme der vom Vorstand alljährlich zu erstellenden Jahresberichte der Stiftung,
7. Bestimmung bzw. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers und Entgegennahme des Berichtes zum geprüften Jahresabschluss,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Beteiligung an Gesellschaften,
10. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften; dabei müssen Vertreterinnen und Vertreter in Gesellschafterversammlungen Mitglieder des Kuratoriums sein,
11. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes,
12. Genehmigung der Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften,
13. Einzelentscheidungen in besonderen Fällen, wenn sie vom Vorstand der Stiftung vorgelegt werden,
14. Beschlussfassung über
 - a) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der durch die Stiftungssatzung festgelegten Stiftungszwecke,

- b) die Änderung der Satzung, des Stiftungszweckes und über die Auflösung der Stiftung.

§ 9

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die vorsitzende Person, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretend vorsitzende Person, vorbereitet und geleitet.

(2) Das Kuratorium tritt auf Einladung der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse oder Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder in einer ordnungsgemäß einzuberufenden Sitzung des Kuratoriums gefasst werden.

(6) Die vorsitzende Person kann in begründeten Ausnahmefällen ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmenabgabe bei der vorsitzenden Person vorliegen. Die Aufzeichnung der vorsitzenden Person über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung ist in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

(7) Über die Sitzung des Kuratoriums werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und dem Oberkirchenrat in Abschrift zuzusenden.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. der Stiftspröpstin oder dem Stiftspropst,
 2. der Oberin,
 3. dem Kaufmännischen Vorstand.

(2) Die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst übernimmt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung, sofern dies nicht in § 8 dieser Satzung anders geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für die Stiftung abzugeben.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung und dem Kuratorium gegenüber verantwortlich, soweit die Angelegenheiten nicht dem Kuratorium zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Aufgabenverteilung durch einen Geschäftsverteilungsplan und geben sich eine Geschäftsordnung. Beide bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
 2. Aktualisierung des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung durch das Kuratorium und Beschlussfassungen über Geschäftsordnungen für die Leitung der Einrichtungen und Dienstanweisungen für die leitenden Mitarbeitenden,
 3. Weiterentwicklung des Leitbildes der Stiftung, ihrer Einrichtungen und der fachlichen und diakonischen Ausrichtung der Mitarbeitenden,
 4. Genehmigung der von den leitenden Mitarbeitenden erstellten Dienstbeschreibungen für die sonstigen angestellten Mitarbeitenden in den Einrichtungen und sonstigen betrieblichen Ordnungen,
 5. Verwaltung der Vermögenswerte der Stiftung und die Aufsicht über die Erhaltung der Werte der Gebäude und ihrer Ausstattung sowie ihrer Grundstücke mit ihren Anlagen,
 6. wirtschaftliche Überwachung der einzelnen Betriebsbereiche einschließlich der betriebswirtschaftlichen Beobachtung der Arbeitsgebiete und Einzeleinrichtungen,
 7. Aufstellung der Wirtschaftspläne und Erstellung des jährlichen Geschäftsbereiches einschließlich der Jahresabschlussrechnung auf der Grundlage der Erarbeitung durch die Leitungen der Einrichtungen zur Genehmigung durch das Kuratorium,
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen zur vorübergehenden Deckung von haushaltsplanmäßigen Ausgaben,
 9. Aufstellung eines Stellenplanes nach Beratung der Leitung der jeweiligen Einrichtungen,
 10. Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Einrichtungen, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist,
 11. Erledigung von sonstigen ihm vom Kuratorium zugewiesenen Aufgaben sowie Berichterstattung über alle vom Kuratorium angefragten Angelegenheiten der Stiftung,
 12. Vorbereitung der Kuratoriumssitzung im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Kuratoriums.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Monat, zu seinen Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person einberufen. Sie können im Bedarfsfall auch von jedem Mitglied beantragt

werden. Verantwortliche Mitarbeitenden der Leitungen der jeweiligen Einrichtungen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der vorsitzenden Person des Kuratoriums ist auf Verlangen die Teilnahme ohne Stimmrecht zu ermöglichen. Die Entscheidungen und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der vorsitzenden Person zu unterzeichnen ist.

(2) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Das überstimmte Mitglied des Vorstandes kann innerhalb von drei Tagen nach der Beschlussfassung bei der vorsitzenden Person des Kuratoriums eine Entscheidung über den Beschluss des Vorstandes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Kuratorium endgültig. Bis zur Entscheidung des Kuratoriums darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 13

Die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst

(1) Die Stiftspröpstin oder der Stiftspropst ist Leiterin oder Leiter der Stiftung.

(2) Sie oder er ist gleichzeitig geistliche Leiterin oder geistlicher Leiter der Einrichtungen, Pastorin oder Pastor, Predigerin oder Prediger und Seelsorgerin oder Seelsorger der Anstaltskirchgemeinde und muss ordinierte Pastorin oder ordinerter Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sein. Sie oder er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums berufen. Sie oder er gehört dem Propsteikonvent Ludwigslust und dem Kirchenkreiskonvent der Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis Parchim an.

(3) Als Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle für die Anstaltskirchgemeinde trifft sie oder er Entscheidungen eigenverantwortlich und im Rahmen der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs geltenden Ordnungen.

§ 14

Der Kaufmännische Vorstand

Der Kaufmännische Vorstand ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung mit allen ihren Einrichtungen und Beteiligungen verantwortlich.

§ 15

Die Oberin, Diakonissen- und Schwesternschaften

(1) Die Oberin ist dafür verantwortlich, dass der Geist der Stiftung und der in ihr tätigen Mitarbeitenden im christlichen Sinne geprägt und gestaltet wird sowie in angemessener Weise zum Ausdruck kommt.

(2) Die Oberin muss einer evangelischen Schwesternschaft angehören und wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kuratoriums, das seinerseits die Schwesternschaften beteiligt, berufen.

(3) Die Oberin entwickelt die Lebens- und Dienstformen der Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften im Sinne der Stiftungszwecke gemäß § 2.

(4) Die Oberin gestaltet verantwortlich die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und ihrer Einrichtungen nach innen und außen.

(5) Die Oberin trägt Sorge, dass die Ordnungen für die Diakonissen und weiteren Dienstgemeinschaften weiterentwickelt und im Einvernehmen mit dem Kuratorium verabschiedet werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

(1) Die oder der vom Kuratorium bestellte Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer prüft das Rechnungswesen und die Bilanz der Stiftung mit allen Einrichtungen.

(2) Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung im Kuratorium schriftlich zu dem Bericht der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers Stellung zu nehmen.

§ 17

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Diakonischen Rat des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. an.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen sind in der Sitzung des Kuratoriums am 27. Juni 2008 beschlossen worden und treten mit Zustimmung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. April 2008 am 1. August 2008 in Kraft.

Berichtigung (KABI 2008 S. 38)

Versehentlich ist eine unvollständige Fassung veröffentlicht. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

611.07/145

**Durchführungsbestimmungen zu § 57 Abs. 4 KGO
Freigabe von Ärrarmitteln**

§ 1

Die Freigabe von Ärrarmitteln, die aus Verkäufen kirchlich bebauter Grundstücke resultieren, kann ohne Oberkirchenratsbeschluss durch das Dezernat genehmigt werden:

1. bei Immobilien, in denen Gemeinderäume vorgehalten worden sind, wenn beabsichtigt ist, mit diesen Mitteln neue Gemeinderäume zu schaffen (z.B. durch Kauf, Einbau einer Winterkirche für Gemeindearbeit). Das Gleiche gilt für den Neubau und die Renovierung von Gemeinderäumen.
2. bei Verkaufserlösen, wenn für die veräußerten Immobilien Darlehen aufgenommen wurden, zur Schuldentilgung für diese Immobilien oder für solche, die in einem engen sachli-

chen Zusammenhang mit den veräußerten Immobilien stehen.

§ 2

Dem Antrag des Kirchgemeinderates ist eine Stellungnahme des Landessuperintendenten und der Kirchenkreisverwaltung beizufügen.

§ 3

Weitere Fälle von Ärrarfregaben bleiben einer Entscheidung des Oberkirchenrates vorbehalten.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Schwerin, 20. Mai 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser
Kirchenrat

482.04/2-34

Kirchliche Altersversorgung

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABI. 1997 S. 22, 2005 S. 22), steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Am 13. Juni 2008 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2008 um 1,1 % erhöht.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 S. 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

Schwerin, 8. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.141,19 €	855,89 €
II	VIII – VII	1.274,05 €	955,55 €
III	VIb – IVb	1.463,24 €	1.097,44 €
IV	IVa – IIa	2.042,31 €	1.531,74 €
V	Ib - I	2.531,87 €	1.898,90 €

418.04/

Theologisches Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in Pullach

Jahresprogramm 2009

356. Studienkurs (Mo., 12.1. – Fr., 23.1.09):

Neu in einem kirchlichen Leitungsamt (Dekanat, Superintendentur, Kirchenkreis etc.) – Grundlagen, Selbstverständnis, Rollenfindung, praktische Tipps

357. Studienkurs (Mo., 26.1. – Fr., 6.2.09):

„Der Geist hilft unserer Schwachheit auf.“ Gottes Gegenwart im Geist – spirituell erfahren und theologisch bedenken

358. Studienkurs (Mo., 16.2. – Fr., 27.2.09):

„So erbarmt sich Gott nun, wessen er will, und verstockt, wen er will“ (Röm 9,18) – Verstockung, ein Leitmotiv christlicher Lehre und Verkündigung?

359. Studienkurs (Mo., 2.3. – Fr., 13.3.09):

Missionarisch wirken in der (post-)säkularen Gesellschaft

360. Studienkurs (Fr., 13.3. – Fr., 20.3.09):

Von der Lust und der Last, ein Kirchenjahr lang Evangelientexte zu predigen – Exegetisch-homiletischer Kurs zur Perikopenreihe I

361. Studienkurs (So., 22. – Fr., 28.03.09):

70. Seminar für Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes in der kirchlichen Verwaltung

362. Studienkurs (So., 26.4. – Fr., 1.5.09):

„Woher wir kommen – wer wir sind!“ – der Weg der evangelischen Kirche in Ost- und Westdeutschland von 1989 bis 2009

363. Studienkurs (Mo., 30.03. – Sa., 3.04.08 oder Mo., 25.05. – Sa., 30.05.08):

Studienkurs zu Fragen des Kirchen- und Staatskirchenrechts

364. Studienkurs (Do., 11.6. – So., 14.6.09):

Mitglied in der neuen VELKD-Generalsynode – Aufgaben, Grundlagen, Orientierung

365. Studienkurs (Mo., 29.6. – Fr., 10.7.09):

„... aber Kain und sein Opfer sah er nicht gnädig an.“ Pastorale Existenz zwischen Zorn und Scham vor dem Hintergrund großer Umbrüche

366. Studienkurs (Sa., 18.7. – Fr., 24.7.09):

Heimat finden – und doch wieder aufbrechen, denn „wir sind Gäste und Fremdlinge auf Erden und sehen das Verheißene nur von ferne.“ (Heb 11,13)

367. Studienkurs in Lutherstadt Wittenberg

(Do., 3.9. – Fr., 11.9.09.):

Calvin und Luther – Gemeinsamkeiten, Differenzen, Aufgaben

368. Studienkurs (Mo., 7.9. – Fr., 18.9.09):

Kirche auf dem Land – neuer Aufbruch in großen Umbrüchen

369. Studienkurs (Sa., 19.9. – Mi., 30.9.09):

Studienfahrt nach Israel zum Thema „Sünde, Schuld, Sühne und Vergebung – jüdisch und christlich gedeutet“

370. Studienkurs (So., 11.10. – Fr., 16.10.09):

Kurz und gut – Theorie, Theologie & Praxis der Kleinen Form (Grußwort etc.)

371. Studienkurs (Mo., 19.10. – Fr., 30.10.09):

„Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“ – zum Umgang mit Kulturdifferenz in Gesellschaft und Kirche

372. Studienkurs (Mo., 9.11. – Fr., 13.11.09):

Kollegialer Austausch auf der mittleren Kirchenleitungsebene zum Themenschwerpunkt „Visitation“

Die separaten Informationen der VELKD zu den einzelnen Kursen werden durch den Oberkirchenrat an die Landessuperintendenturen weitergeleitet und von dort auf den Konventen veröffentlicht.

Weitere Informationen stehen auch über das Internet „<http://www.velkd.de/pullach/detailprogramm.php3>“ zur Verfügung.

Anmeldungen oder nähere Informationen:

Oberkirchenrat

Herrn J. Stahn

PF 11 10 63

19010 Schwerin

Tel. (03859) 5185-111

E-Mail: stahn@ellm.de

Strukturveränderungen

8101-12/2

Vereinigung der bisher verbundenen Kirchgemeinden Brüel, Holzendorf, Tempzin und Penzin

Die bisher mit der Kirchgemeinde Brüel verbundenen Kirchgemeinden Holzendorf, Tempzin und Penzin werden mit Wirkung vom 1. Juni 2009 mit der Kirchgemeinde Brüel vereinigt.

Schwerin, 24. Juni 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

7422-12/12

Verbindung der Kirchgemeinde Wokuhl mit der Kirchgemeinde Alt Strelitz

Die Kirchgemeinde Wokuhl wird mit Wirkung vom 1. August 2008 mit der Kirchgemeinde Alt Strelitz verbunden. Wokuhl wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 22. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Flade

Pfarrstellenausschreibungen

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde in Melbourne sucht zum 1. August 2009 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren.

Die Gemeinde (www.kirche.org.au) besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist gewachsen. Die Gemeindeglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 1000 km² erstreckt.

Die Gemeinde hat enge Kontakte zur dt. luth. Johannesgemeinde (www.stjohnsgerman.com) und zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft). Im zur Gemeinde gehörenden Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Senioren seelsorgerliche Begleitung. Eine Gemeindepädagogin arbeitet mit einer vollen Stelle in der Gemeinde in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit und erteilt an der im Aufbau befindlichen Deutschen Schule Melbourne (www.dsm.org.au) Religionsunterricht.

Die Gemeinde erwartet:

- sorgfältige Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Verständnis und Einfühlungsvermögen für die besonderen Lebenssituationen der Menschen (binationale Ehen, Entfernung zur Familie in Deutschland, berufliche Veränderungen),
- sehr gute Englischkenntnisse, da die Amtshandlungen überwiegend in Englisch gehalten werden,
- Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen,
- Kontaktpflege mit anderen Kirchen und deutschsprachigen Institutionen in Australien.

Ein geräumiges und repräsentatives Pfarrhaus neben der Kirche sowie ein Dienstwagen, der auch privat genutzt werden kann, stehen zur Verfügung.

Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD. Bewerben können sich Pfarrer/innen, die über mehrjährige Gemeindeerfahrung verfügen und im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen.

Bewerbungsfrist: 15. Oktober 2008 (Poststempel).

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (0511) 2796-231, Fax: (0511) 2796-99-231, E-Mail: australia@ekd.de

3514-20/

Die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Ludwigslust wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur baldigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

„Wir wollen helfen, Formen für ein Leben im Glauben an Jesus Christus zu finden und den großen Erfahrungsschatz aller Generationen entdecken und nutzen“.

Unter diesem Leitbild sucht der engagierte Kirchgemeinderat eine/n Pastor/in, der/die bereit ist, sich in eine große Stadtgemeinde mit vielfältigen Anforderungen einzubringen und Leitungsaufgaben zu übernehmen.

Zur Gemeinde gehören 2.670 Gemeindeglieder im Stadtgebiet und den eingemeindeten Dörfern Techentin und Hornkaten. Predigtstätte ist die 1765-70 erbaute Stadtkirche und in den Wintermonaten das von 2003-2006 umgebaute Gemeindehaus. Gottesdienste an Wochentagen werden in zwei Altenheimen gehalten mit Unterstützung von Pastoren im Ruhestand.

Eine weitere Pfarrstelle ist zu 50 % besetzt. In der Gemeinde sind ein gemeindepädagogischer Mitarbeiter, eine Kantorin, ein Küster (alle zu 100 %) und eine Gemeindegemeindeführerin (50 %) tätig. Zum Verantwortungsbereich gehören neben dem Vorsitz im Kirchgemeinderat auch der sich in Trägerschaft der Kirchgemeinde befindliche zweitälteste Kindergarten Deutschlands, das

„Alexandrinienstift“ mit 55 Plätzen im Kindergarten- und Krippenbereich und der Friedhof für die Stadt Ludwigslust. Beide Einrichtungen haben jeweils acht Mitarbeitende.

Der Kirchgemeinderat wünscht sich eine/n Pastor/in, der/die Freude an lebendigen Gottesdiensten und an der Zusammenarbeit mit den angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden hat. So unterstützt ein Förderverein die Öffnung und Restaurierung der von vielen Touristen besuchten Kirche, ein weiterer den Kindergarten und es gibt je einen ehrenamtlich geleiteten Besuchskreis und Gesprächsabend. Auch bei den Angeboten für Senioren, die von dem/der neuen Pastor/in erwartet werden, gibt es ehrenamtliche Hilfe. Ein Konfirmandenkurs wird von den Pastoren gemeinsam verantwortet. Neu begonnen wurde die Arbeit mit Familien auch über die Kirchgemeinde hinaus. Vielfältige Kirchenmusik bereichert das Leben der Kirchgemeinde.

Im Ort befindet sich mit dem Stift Bethlehem eine große diakonische Einrichtung mit der Stiftskirche als Gottesdienstort und dem dort untergebrachten Bildungshaus der Landeskirche. Zu beiden Einrichtungen bestehen rege Kontakte.

Zentrum des kirchgemeindlichen Lebens ist die zu einem Gemeindehaus umgebaute ehemalige Schule Clara- Zetkin Str. 12, die Raum für Gruppen und Angebote bietet. Neben einer vermieteten Einliegerwohnung befinden sich hier die Amtszimmer der Pastoren und das Gemeindebüro. Das auf dem Hof befindliche Nebengebäude wird 2008 zum eingeschossigen Pfarrhaus mit kleinem Garten und Terrasse umgebaut und kann dann von dem/der neue/n Pfarrstelleninhaber/in bezogen werden.

Ludwigslust (12.500 Einwohner www.stadtludwigslust.de) ist Kreisstadt mit guter Verkehrsanbindung und allen schulischen und medizinischen Einrichtungen vor Ort, seit 2007 auch einer Schule in katholischer Trägerschaft. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit städtischen und kulturellen Einrichtungen und eine bereichernde ökumenische Gemeinschaft vor Ort.

Auskünfte erteilen Pastorin Irene de Boor (03874/21968 oder 570834) und der 2. Vorsitzende des Kirchgemeinderates Hans Christian Ockens (03874/21414)

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2008 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 101063, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend und Familienarbeit

Az. 7205-23/11

Stellenausschreibung

für die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle (50 %)

in der Vereinigten Evang.-Luth. Kirchgemeinde Friedland St. Marien

Wir suchen im Zeitraum vom Anfang Oktober 2008 bis Ende September 2009 eine Vertretung für die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle.

Die Vereinigte Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Marien Friedland lebt und arbeitet in einer landwirtschaftlich geprägten Gegend, umgeben von mehreren Naturschutzgebieten.

Im Zentrum der Kirchgemeinde und Propstei befindet sich die im 13. Jahrhundert erbaute Backsteinkirche im gotischen Stil. Mit vier Unterzentren und vielen weiteren Orten mit schönen Kirchen ist die Kirchgemeinde eine auf vielen Gebieten zusammenarbeitende Kirchgemeinde, die Verkündigung, Seelsorge und Mission als ihre wichtigsten Aufgabenfelder beschreibt.

In der Kirchgemeinde gibt es ein kontinuierliches Angebot für Kinder der 1. bis 6. Klasse im Rahmen von Christenlehre und Kinderstunden. Ein interessantes Arbeitsfeld ist auch die Familienarbeit. So gibt es in der Kirchgemeinde regelmäßige Familientage. In jedem Jahr führt die Kirchgemeinde Familien- und Kinderrüstzeiten durch, die einen wichtigen Bereich der Gemeindearbeit ausmachen. In Familiengottesdiensten kommen sie zusammen, um in Freude die gute Botschaft unseres Glaubens zum Ausdruck zu bringen.

Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde verstehen sich als eine Dienstgemeinschaft, die besonderen Wert auf Teamarbeit legt. Der Bewerberin (dem Bewerber) steht eine weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin zur Seite sowie ein Team von drei Pastoren und einem Kantor.

Die Bewerberin (der Bewerber) sollte einen gemeindepädagogischen Abschluss (FS oder FH) vorweisen können. Ein Führerschein der Klasse B ist erforderlich. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Bewerbungen bitte bis zum 5. September 2008 an die Vereinigte Kirchgemeinde St. Marien Friedland, Riemannstr. 69, 17069 Friedland.

Die Mitarbeiter der Vereinigten Kirchgemeinde Friedland freuen sich darauf, ein neues Teammitglied begrüßen zu dürfen.

Schwerin, 6. August 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

144.01/

Zusammensetzung der XIV. Landes- synode; (Fünfte Ergänzung)

Im Nachgang zur Veröffentlichung des vollständigen Ergebnisses der Wahlen zur XIV. Landessynode vom 12. Dezember 2005 (vgl. KABI 2006 S. 7) gemäß § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 15. November 2003 über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 125) – Wahlgesetz – in der Fassung der vierten Ergänzung vom 22. Februar 2008 (vgl. KABI S. 29) wird mitgeteilt, dass der von den Kirchengemeinderäten im Kirchenkreis Rostock nach § 20 Wahlgesetz gewählte Synodale Hans-Joachim Seel, Rostock, auf Grund seiner Rücktrittserklärung vom 2. Juni 2008 mit sofortiger Wirkung aus der XIV. Landessynode ausscheidet und für ihn die zu Kirchenältesten wählbare Synodale Frau Nicole von Leesen, Rostock, nachrückt.

Schwerin, 2. Juli 2008

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Kriedel
Kirchenrat

Personalien

PA Strube, Dorothea/

Pastorin Dorothea Strube, Schwerin, ist auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Mai 2008 für die Dauer von 5 Jahren mit der Wahrnehmung des allgemeinkirchlichen Dienstes als Vertreterin der mecklenburgischen Landeskirche in der gemeinsamen Arbeitsstelle für Geschäftsführung und Prozessbegleitung des Fusionsprozesses zu einer Kirche im Norden beauftragt. Gleichzeitig endet ihr Dienst als Krankenhauseelsorgerin in Schwerin und Wismar.

Schwerin, 16. Mai 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Scriba, Martin/

Kirchenrat Martin Scriba, Retgendorf, ist durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. August 2009 zum Landespastor für Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Auf Grund dessen wird ihm mit demselben Datum die Pfarrstelle des Landespastors für Diakonie übertragen.

Schwerin, 10. Juli 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.12/29-1

Propst Matthias Wanckel, Grabow, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 erneut zum Propst der Propstei Ludwigslust bestellt.

Schwerin, 26. Juni 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.16/37-1

Pastorin Angelika Finkenstein, Möllenhagen, wird mit Wirkung vom 1. August 2008 zur Pröpstin der Propstei Stavenhagen bestellt.

Schwerin, 4. Juli 2008

Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof

418.11/1-40

Der Oberkirchenrat spricht nach § 5 Abs. 2 der Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision vom 25. Juni 2002 für Herrn Michael Martin, Rotdornallee 4, 19376 Tessenow, Tel.: (038729) 20069, E-Mail: mmartin@onlinehome.de, die kirchliche Anerkennung aus.

Schwerin, 21. Juli 2008

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

PA Weise, Friedrich/7-4

Pastor Friedrich Weise, Parchim, wird auf seinen Antrag gemäß § 105 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2008 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 16. Juni 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Haack, Henning/39

Pastor Henning Haack, Schloen, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. August 2008 in den Ruhestand.

Schwerin, 16. Juni 2008

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

